

Welche Gefahren drohen?

Organisationsverschulden
IKS und Risk Management
Legal Compliance

Arten der Haftung

- Strafrechtliche Haftung ist persönlich – Geldstrafen, Haftstrafen (bedingt und unbedingt), Amtsverlust , Vorstrafe und Folgen
- Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz in Geld)- Organhaftpflicht, Dienstnehmerhaftpflicht
- Imageschaden und Vertrauensverlust

Strafrechtliche Haftung

- Strafgesetzbuch als Rechtsgrundlage
- - Untreue (§ 153 StGB): „ ... wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mißbraucht und einen Schaden herbeiführt....“ ist zu bestrafen:
- Bis zu 6 Monate Haft bei Schäden unter 3000
- Schaden 3000-50.000 bis zu 3 Jahre
- Schaden mehr als 50.000 bis zu 10 Jahre Haft

Korruptionsdelikte

- Bestechlichkeit, Geschenkkannahme
- Absprachen bei Vergabeverfahren
- Verbotene Intervention, „Anfüttern“
- Bilanzfälschungsdelikte (AktG, GmbH-Gesetz, GenossenschaftsGesetz usw)
- Sehr stark verschärfte Regeln und eigene Verfolgungsbehörde WKStA in Wien

Beteiligung ist strafbar

- Auch mangelnde Organisation und mangelnde Aufsicht kann im Einzelfall als Beteiligung an der Tat gewertet werden und ist nach § 12 StGB jeder Tatbeteiligte strafbar
- IKS ist daher geeignet, diesen Generalverdacht zu entkräften
- Umfang der Kontroll- und Aufsichtspflicht ist einzelfallbezogen zu ermitteln

Risiken suchen

- Risiken erkennen, bewerten und kategorisieren (Evaluierung der Hochrisikobereiche, Gewichtung und Abstufung)
- Risiken versichern – Haftpflicht, Rechtsschutz und Managerhaftpflicht
- Risiken auslagern – delegieren und vertraglich überwälzen (richtiger Vertragstext)

Dokumentation

- Audit, QM, Prozessbeschreibung, Dienstpostenbeschreibung, Ablaufplan, Risikostrategie vorbereiten, Notfall- und Krisenpläne erstellen, Schulung und Anweisungen, Übungen und Monitoring
- Kontrollschleifen einrichten
- Wer kontrolliert die Kontrolleure?
- Beweis der Organisation und Prävention – ist gleich Dokumentation

Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit

- Niemand darf überspannt werden
- Aber: IT und Technik verändern die Prozesse und die Kontrollmöglichkeiten, laufende Anpassung an den Stand des Möglichen
- Tools und Hilfen einsetzen, zb Expertenrat einholen, Projekterfahrungen einarbeiten (Transparency Österreich – Städtebund als Beispiel)

Was setze ich dem Staatsanwalt entgegen?

- IKS-System als „Schutzschirm“ gegen den Vorwurf, Risiko und Gefahr nicht bedacht zu haben – daher kein Vorwurf eines Organisationsverschuldens
- Bleibt der Einzelfall, 100%ige Sicherheit kann es nicht geben
- Juristischer Beistand schon ab Stunde Null – nämlich im Vorverfahren (Einstellung)

Nicht ins Kriminal !

- Verteidiger braucht Beweise
- Zeugen eher unpräzise – Dokument, Datei ewig
- Organisationsverschulden – Gegenbeweis
- Kein Verschulden – keine Haftung
- Kosten der Verteidigung absichern durch Rechtsschutzdeckung im Vorverfahren bereits
- Externe Qualitätssicherung – Audits gegen legal risks

Legal Compliance- ON 192050

- Seit 2013 neue Norm
- Legal Compliance Officer wacht darüber, dass die Organisation alle Vorschriften einhält
- Berichtet an das Leitungsorgan
- Erarbeitet ein Konzept und Kontrollmechanismen
- In der Privatwirtschaft ist diese Zertifizierung zwingend notwendig, zb bei Vergabeverfahren

Weitere Fragen ?

- Gerne per mail an
- office@ra-heufler.at
- www.anwaltonline.at
- RA Dr. Wolfgang HEUFLENER
- Burgschleinitz und Wien
- Vor-Ort-Analysen und Konzepte in ganz NÖ möglich